

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 150.

Montag den 30. Mai.

1859.

### Bekanntmachung.

Montag den 30. Mai Nachmittags um 1 Uhr werden auf dem diesjährigen Schlage des Connewitzer Reviers an den Hayder Wiesen circa 120 Klaftern von diversem Brennholze und 1 Klasten eichenes Böttcherholz unter den bekannt zu machenden Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung versteigert werden.  
Leipzig, den 20. Mai 1859.

### Des Rathes Forstdeputation.

### Zur Beurtheilung des Entwurfs einer Gewerbe- Ordnung für das Königreich Sachsen

von  
Dr. Heinrich Bodemer.

II.

#### Das Handwerk und die Fabriken. Die Gewerbefreiheit.

Seit dem ersten Mittelalter bis zu Ende des 16. Jahrhunderts war Deutschland der Mittelpunkt des damaligen Welt Handels. Da es nun allemal nur der Handel ist, welcher den Gewerbetrieb über die localen Bedürfnisse und dadurch wieder zu immer größerer Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit erhebt, so waren es auch in jener Zeit die großen deutschen Kaufleute und Handelsgesellschaften, welche die heimischen Gewerbeerzeugnisse nach allen Ländern ausführten und indem sich dadurch ein Handwerk nach dem andern ausbildete und hervorthat, wurde die deutsche Nation vor allen andern Nationen zu Wohlstand und Ansehen emporgebracht. Aus dem Handwerkerstande entwickelten sich wieder die Künste, denn Handwerk und Kunst waren damals eng verbunden, der Handwerker war Künstler und der Künstler zugleich auch Handwerker, und kein Land war wie Deutschland reich an den trefflichsten Meistern in Künsten und Kunstfertigkeiten, welche dann wieder die Ideen und Mittel zu neuen Entdeckungen und Fortschritten gewährten. Die Buchdrucker- und Kupferstecherkunst, der Webstuhl, das Spinnrad, der Compaß, die Uhren, die Orgeln, die Glockenspiele, die Glasmalerei, das Schießpulver, der Kanontenguß, die Goldschlägerei, diese und andere mehr waren deutsche, dem Mittelalter angehörende Erfindungen, während wieder andere, deren Ursprung dunkel, wie die Spielkarten, die Brillen, die Zeugdruckerei u. a. m., wenigstens als Gewerbe- und Handelsartikel zuerst in Deutschland vorgekommen sind.

Inzwischen traten zwei weltgeschichtliche Ereignisse ein, welche den deutschen Exporthandel in Handwerkerzeugnissen anfänglich untergruben und später vernichteten. Durch die Auffindung des Seeweges nach Ostindien und mehr noch durch die Entdeckung von Amerika kam der internationale Handel in die Hände der seefahrenden Nationen, welche sich nunmehr bestreben, die Bedürfnisse der überseeischen Länder mit ihren eigenen Erzeugnissen zu befriedigen. Gar bald thaten es die Engländer allen andern Ländern darin zuvor. Schon unter Edward III. war in England die Handels- und Gewerbefreiheit durch das gemeine Gesetz (common law) festgesetzt, dasselbe jedoch unter den nachfolgenden Regenten vielfach durchlöchert worden, bis im Jahre 1623 das Parlament die Unantastbarkeit der Gewerbefreiheit von Jacob I. erzwang. Als nun die durch keine Beschränkungen gehemmten englischen Handwerker die Ausbreitung ihres Absatzgebietes gewährten, waren sie sofort auf die Vergrößerung ihrer Werkstätten und Vermehrung ihrer Production bedacht, sie bedurften aber dazu der Wasserkräfte oder der Rasenplätze oder sonst der größeren Räume und Viele verließen nun die Städte, um ihre erweiterten Werkstätten, jetzt Manufacturen genannt, auf das Land zu verlegen, indem sie zugleich die ihnen oder ihren Arbeitern unentbehrlichen Gewerbe mit hinter sich zogen. So bildete sich in England, ohne Zwang wie ohne Unterstützung, der Fabrikbetrieb aus dem Stande der Handwerker selbst heraus und es verschwand damit der Begriff eines exclusiven Handwerkerstandes, weil jeder größere Handwerker sich nunmehr einen Manufacturer nannte und der alte Master nur den Beschäftigungen der factischen Behn- fingerarbeit verblieb. Auf diese Weise kam es in rasch fortschreitender

Vervollkommnung der gewerblichen Leistungen endlich dahin, daß dasselbe England, welches noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts den weit größten Theil seiner Bedürfnisse des höhern Comforts von Deutschland bezog, bis zu Ende desselben Jahrhunderts der Exporteur dahin, nicht nur in den Luxusartikeln, sondern selbst in vielen täglichen Verbrauchsgegenständen geworden war.

Was Frankreich betrifft, so trat daselbst die Befreiung des Gewerbebetriebes weit später ein. Zwar hatten die französischen Kunstgewerbe, begünstigt durch den Luxus der Könige, in Allem, was Geschmack und Mode anbelangt, schon seit den Zeiten Franz I. eine europäische Berühmtheit erlangt, wogegen das von starrem Buntzwang gefesselte eigentliche Handwerk sich in seinen Leistungen durchschnittlich nicht über die Mittelmäßigkeit erhob, während es sich für die Willkürlichkeiten, die es vom Hofe und den Privilegirten erdulden mußte, durch möglichste Tyrannisirung des Publicums zu entschädigen suchte. Endlich, nachdem schon Ludwig XVI. einen vergeblichen Versuch gemacht, decretirte die keinen Widerspruch dulden Nationalversammlung im Jahre 1791 die Gewerbefreiheit. Sofort folgte, gerade wie es in England der Fall gewesen, die Vervollkommnung und damit der Absatz der Erzeugnisse der Freiheit der Arbeit auf dem Fuße nach und hier wie dort fand der Uebergang von dem Werkzeuge zur Maschine, von der Werkstatt zur Fabrik, als eine allerdings bedeutsame, auch nicht kampflose, jedoch nirgend weder gehemmte noch erkünstelte Productionsveränderung statt, sondern als ein großer und gemeinsamer industrieller Fortschritt, der zwischen dem großen und kleinen Gewerbebetrieb weder einen geschlichen noch einen andern socialen Unterschied als wie denjenigen bestehen ließ, den die Verschiedenheit der Bildung in allen Berufskreisen von selbst bedingt. Der Handwerker ward nunmehr ein Mitglied der Gesellschaft wie jedes andere, er nahm an allen Rechten derselben Theil und konnte daher auch nichts Exceptionelles für sich selbst verlangen; er trat aus einem geschlossenen und beengten Kreise in eine freie Welt und es hing jetzt nur von ihm selbst ab, welche Stellung er darin zu erreichen vermochte.

In Deutschland war die größere und geschlossene Production, selbst der Maschinenbetrieb vermöge seiner uralten Bergwerke, seiner berühmten Wasserkünste, sowie seiner aus dem ersten Mittelalter stammenden Tuchwalken, Papierstampfen u. dgl. zwar längst und früher wie in allen andern Ländern bekannt. Im Allgemeinen aber hatten sich die Handwerks-Innungen, so lange sie nur konnten, jeder neuen Herstellungsweise, jedes neuen Werkzeuges, selbst jedes neuen Materials und besonders jeder Verlegung des Betriebes außerhalb der Städte hartnäckig widersetzt, daher es nicht der Erklärung bedarf, wenn das deutsche Handwerk, nachdem sein auswärtiger Absatz längst verloren gegangen, bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts intellectuell wie materiell heruntergekommen war. Als nun anfänglich in England und später in Frankreich wie in den Niederlanden und in der Schweiz, eine Fabrik nach der andern sich erhob, wurde auch in Deutschland das Verlangen darnach angeregt, jedoch nicht wie in jenen Ländern von den Handwerkern selbst, sondern meistens von speculirenden Kaufleuten zur Ausführung gebracht. Die Handwerkskünste legten vielmehr der Anlegung von Fabriken so viel als möglich Hindernisse in den Weg und nöthigten dadurch die Regierungen, welche im Allgemeinen die Fabrikunternehmungen begünstigten, der Innungsprivilegien wegen eine Form dazu zu wählen, welche nicht allein diese Privilegien untergrub, sondern auch unwillkürlich dem Handwerkerstand erniedrigte. Denn um